

Geschäftsordnung der Schneeschuh-Abteilung Göppingen (SAG) der Sektion Hohenstaufen des Deutschen Alpenvereins e. V.

## § 1 Name und Sitz

Die Abteilung führt den Namen: Schneeschuh-Abteilung Göppingen (SAG) der Sektion Hohenstaufen des Deutschen Alpenvereins e. V. und hat ihren Sitz in Göppingen.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

1. Die SAG ist eine Abteilung im Sinne von § 10 der Satzung der Sektion Hohenstaufen des Deutschen Alpenvereins e. V. Sie gehört darüber hinaus dem Schwäbischen Skiverband (SSV) als Mitglied und durch diesen dem Deutschen Skiverband (DSV) sowie dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) an. Außerdem ist die SAG Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen in Göppingen.
2. Die Mitglieder der Abteilung sind gegen Sportunfälle nach Maßgabe der Richtlinien der Sportunfallversicherung des WLSB versichert. Voraussetzung dafür ist, daß der für das laufende Geschäftsjahr fällige Abteilungsbeitrag bezahlt ist.

Entwurf der Geschäftsordnung der Schneeschuh-Abteilung Göppingen (SAG) der Sektion Hohenstaufen Göppingen des Deutschen Alpenvereins e. V.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt jedoch ausdrücklich alle Geschlechter ein.

## § 1 Name

Die Abteilung führt den Namen:

„Schneeschuh-Abteilung Göppingen (SAG) der Sektion Hohenstaufen Göppingen des Deutschen Alpenvereins e. V.“

## § 2 Verbandszugehörigkeit

1. Die SAG ist eine Abteilung nach Maßgabe von § 13 der Satzung der Sektion Hohenstaufen Göppingen des Deutschen Alpenvereins e. V. vom 13. März 2024. Sie gehört darüber hinaus dem Schwäbischen Skiverband (SSV) als Mitglied und durch diesen dem Deutschen Skiverband (DSV) an.
2. Die Mitglieder der Abteilung sind gegen Sportunfälle nach Maßgabe der Richtlinien der Sportunfallversicherung des WLSB versichert.
3. Die Haftung gegenüber den Mitgliedern regelt sich nach § 6 Abs. 5 der Sektionssatzung.

3. Die Abteilung und die Sektion haften den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

#### § 3 Zweck

1. Die SAG pflegt und fördert den Skisport im allgemeinen. Im einzelnen hat sie folgende Aufgaben:

1.1. Durchführung von Skikursen für Kinder, Schüler, Jugendliche und Erwachsene unter Leitung von Skilehrern und Übungsleitern.

1.2. Förderung des Wettkampfsportes in den alpinen und nordischen Disziplinen.

1.3. Pflege des Touren- und Hochtourenskilaufes in Verbindung mit der Sektion.

1.4. Durchführung von Trainings- und Gymnastikstunden.

1.5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Lehrkräfte nach den Richtlinien des DAV und DSV.

1.6. Förderung des Lehr- und Kampfrichterwesens.

2. Desweiteren pflegt die Abteilung die Zusammengehörigkeit durch gesellschaftliche Veranstaltungen.

#### § 4 Abteilungsjahr

Das Abteilungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck

1. Die SAG pflegt und fördert den Skisport im Allgemeinen. Im Einzelnen hat sie folgende Aufgaben:

a) Durchführung von Skikursen für Kinder, Schüler, Jugendliche und Erwachsene unter Leitung von Skilehrern und Übungsleitern.

b) Förderung des Wettkampfsportes in den alpinen und nordischen Disziplinen.

c) Pflege des Touren- und Hochtourenskilaufes in Verbindung mit der Sektion.

d) Durchführung von Trainings- und Gymnastikstunden.

e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Lehrkräfte nach den Richtlinien des DAV und DSV.

f) Förderung des Lehr- und Kampfrichterwesens.

2. Des Weiteren pflegt die Abteilung die Zusammengehörigkeit durch gesellschaftliche Veranstaltungen.

#### § 4 Abteilungsjahr

Das Abteilungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitglieder der SAG

1. Mitglied der SAG kann nur sein, wer Angehöriger der Sektion Hohenstaufen des DAV im Sinne von § 4 der Vereinssatzung ist, unbeschadet des Mitgliederstands in der Sektion.

2. Die SAG besteht aus:

2. 1. ordentliche Mitglieder

2.2. jugendliche Mitglieder

2.3. Ehrenmitglieder

2..1 . Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2. Zur SAG-Jugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

2.3. Personen, die sich um den Skisport oder um die SAG große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in die SAG aufgenommen werden will, hat dies schriftlich (Beitrittserklärung) bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen.

## § 5 Mitglieder der SAG

1. Mitglied der SAG kann nur sein, wer Angehöriger der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV im Sinne von § 4 der Vereinssatzung ist, unbeschadet des Mitgliederstands in der Sektion.

2. Die SAG besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

b) jugendlichen Mitgliedern

c) Ehrenmitglieder

2.1 Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2 Zur SAG-Jugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

2.3 Personen, die sich um den Skisport oder um die SAG große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in die Abteilung aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.

2. Minderjährige können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters in die SAG aufgenommen werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Jedes SAG-Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Geschäftsordnung.

#### § 7 Mitgliederrechte

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar.

2. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Bei der Wahl des Jugendvertreters kommt den Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr Vorschlags- und Stimmrecht zu.

3. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Leistung von Beiträgen und Umlagen gegenüber der SAG befreit.

2. Minderjährige können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters in die SAG aufgenommen werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

4. Jedes SAG-Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Geschäftsordnung.

#### § 7 Mitgliederrechte

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Abteilungsversammlung und sind wählbar.

2. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben in der Abteilungsversammlung Stimmrecht. Jugendliche unter 16 Jahren können an der Abteilungsversammlung teilnehmen.

3. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Leistung von Beiträgen und Umlagen gegenüber der SAG befreit.

## § 8 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag der SAG spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Abteilungskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen des DAV. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen, ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen des DAV.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. Austritt
2. Tod
3. Streichung
4. Ausschluß

## § 8 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag der SAG spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Abteilungskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Abteilungsversammlung fest, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV. Darüber hinaus kann die Abteilungsversammlung in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen, ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Streichung
- d) Ausschluss

## § 10 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Abteilungsvorsitzenden mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens am 30. November zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden, bleibt aber der Abteilung verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Das Mitglied gilt damit zum Ende des laufenden Jahres als ausgeschieden.
3. Ebenso ist jedes Mitglied, das nicht mehr der Sektion Hohenstaufen des DAV angehört, vom Vorstand zu streichen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die SAG.

## § 11 Ausschluß

1. Auf Antrag des SAG-Vorsitzenden kann ein Mitglied der SAG durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - 2.1 . Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der SAG oder der Sektion Hohenstaufen des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der SAG-Organen oder gegen den Vereinsfrieden;
  - 2.2. Schwere Schädigung des Ansehens der SAG oder der Sektion Hohenstaufen des DAV.

## § 10 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Abteilungsvorsitzenden mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens am 30. September zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden, bleibt aber der Abteilung verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Das Mitglied gilt damit zum Ende des laufenden Jahres als ausgeschieden.
3. Ebenso ist jedes Mitglied, das nicht mehr der Sektion Hohenstaufen des DAV angehört, vom Vorstand zu streichen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die SAG.

## § 11 Ausschluss

1. Auf Antrag des SAG-Vorsitzenden kann ein Mitglied der SAG durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der SAG oder der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der SAG-Organen oder gegen den Abteilungsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens der SAG oder der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV.

2.3. Gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

3. Vor der Beschlußfassung durch den SAG-Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

4. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausscheidungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 12 Organe der SAG

Organe der SAG sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

2. Vor der Beschlussfassung durch den SAG-Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

4. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Abteilungsversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausscheidungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 12 Organe der SAG

Organe der SAG sind:

- a) der Vorstand
- b) die Abteilungsversammlung

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1. dem Vorsitzenden

1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

1.3. dem Kassenwart

1.4. dem Schriftführer

1.5. dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit

1.6. dem Sportwart Alpin

1.7. dem Sportwart nordisch

1.8. dem Tourenwart

1.9. dem Skischulleiter

1.10. dem Vereinslehrwart

1.11. dem Gymnastikwart

1.12. dem Kampfrichterobmann

1.13. dem Jugendvertreter

1.14. vier Beisitzern mit bestimmten Aufgaben

Kraft Amtes gehört der Vorsitzende der Sektion Hohenstaufen des DAV dem SAG-Vorstand an.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer / dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit

e) dem Sportwart Alpin

f) dem Vertreter für Skitouren

g) dem Skischulleiter

h) bis zu drei Beisitzer mit bestimmten Aufgaben

Kraft Amtes gehört der Vorsitzende der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV dem SAG-Vorstand an.

2. Der unter Ziffer 1 aufgelistete Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der aus folgenden Vorstandsmitgliedern besteht:

2.1 dem Vorsitzenden

2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden

2.3 dem Kassenwart

3. Mehrere Ämter können zusammengefaßt werden; jedoch soll der Vorstand aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Satzung des Deutschen Alpenvereins, Sektion Hohenstaufen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann berufen.

6. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Davon ausgenommen ist der Jugendvertreter, der ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar ist.

2. Der unter Ziffer 1 aufgelistete Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden, der aus folgenden Vorstandsmitgliedern besteht:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

3. Mehrere Ämter können zusammengefasst werden; jedoch soll der Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Satzung des Deutschen Alpenvereins, Sektion Hohenstaufen Göppingen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langdauernder Verhinderung können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann berufen.

6. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### § 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand regelt unter sich die Arbeitsverteilung.

3. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen acht Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### § 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Abteilungsversammlungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Abteilungsversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand regelt unter sich die Arbeitsverteilung.

3. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder der SAG spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch eine Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, eingeladen werden müssen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie Ziffer 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - 1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Jahresabrechnung und der Kassenprüfung.
  - 1.2. Entlastung des Vorstandes.
  - 1.3. Beschlußfassung über den Jahresvorschlag.
  - 1.4. Festsetzung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen des DAV.

## § 15 Einberufung der Abteilungsversammlung

1. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter beruft alljährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung ein, zu der die Mitglieder der SAG spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der Sektion ([www://dav-gp.de](http://www://dav-gp.de)) mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, eingeladen werden müssen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie Ziffer 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder nach § 5 Ziff. 2a und 2c schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## § 16 Aufgaben der Abteilungsversammlung

1. Der Abteilungsversammlung sind vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und der Kassenprüfung.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV.

1.5. Änderungen der Geschäftsordnung. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen des DAV.

1.6. Wahl des Vorstands.

1.7. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.

1.8. Auflösung der Abteilung. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen des DAV.

2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, soweit nichts anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 17 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

2. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

e) Änderungen der Geschäftsordnung. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV.

f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

g) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.

h) Auflösung der Abteilung. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, soweit nichts anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 17 Ablauf der Abteilungsversammlung

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

2. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

#### § 18 Rechnungsprüfer

Der Schatzmeister der Sektion Hohenstaufen des DAV hat den Kassenabschluß der SAG, zu prüfen und der SAG-Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 19 Auflösung

Die SAG-Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder die Auflösung. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung, das Vermögen der SAG fällt an die Sektion Hohenstaufen des DAV.

April 1988

#### § 18 Rechnungsprüfer

Der Schatzmeister der Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV hat den Kassenabschluss der SAG zu prüfen und der SAG-Abteilungsversammlung zu berichten.

#### § 19 Auflösung

Über die Auflösung der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Abteilungsversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Das Vermögen der SAG fällt an die Sektion Hohenstaufen Göppingen des DAV.

Beschlossen in der Abteilungsversammlung am \_\_\_\_\_

Zustimmung des Vorstands der  
Sektion Hohenstaufen Göppingen erteilt am: \_\_\_\_\_